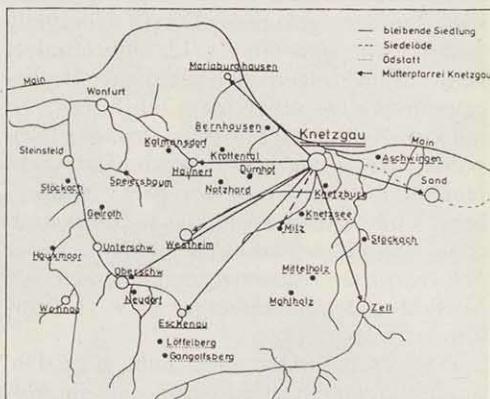


# Mittelalterliche Herrschaftsbildung

Franken ist von altersher das Land des 'territorium non clausum', die Heimat vielfach vermischter, wechselseitig durchwobener 'Herrlichkeiten'. Eine geschlossene Territorialität hat es darin bis zum Ende des Alten Reiches nirgends gegeben. Das hängt mit dem ausgeprägten Sinn für 'Gerechtigkeiten' zusammen, der seinen Bewohnern eignet. Ihr Streben nach immer neuen Rechts- und Besitztiteln bei unverändertem Festhalten an schon bestehenden Strukturen hat zu einer ungemein buntscheckigen Gebietskarte geführt. Was hier vormals an überlappenden Steuer-, Wirtschafts-, Verwaltungs-, Verfassungs- und Gerichtsebenen angehäuft wird, ist ebenso erstaunlich wie verwirrend zugleich. Allein das mühsame Abrechnen der gegenseitigen Kompetenzen hat Jahrhunderte beansprucht. Bedenkt man endlich, daß dem vielnetzigen Herrschaftssystem ein und derselbe bäuerliche Untertanenverband gegenübersteht, wird rasch klar, welcher Akribie im Alltag die Vorfahren bedurft haben müssen, um die Fährnisse sämtlicher 'Gerechtigkeiten' gewissenhaft zu bedienen und dabei dennoch ihr Auskommen zu finden.

In diesem Sinne ist der Knetzgau ein tiefst fränkischer Bereich. Seine Herrschaftsstrukturen geben sich bereits Ende des 15. Jahrhunderts als festgefügte Gewalten zu erkennen, deren Ausbildung an die 700 Jahre gewährt hat. Eine derart lange Entwicklung verläuft nicht immer geradlinig. Sie weist Beschleunigungen, mitunter sogar radikale Umbrüche auf, die der Bevölkerung schmerhaft bewußt werden. Sie kennt aber auch beharrende Phasen, in denen sich für den einzelnen wenig oder nichts verändert. Die herkömmliche Ge-



Der Knetzgau im 13./15. Jahrhundert (Maßstab 1:175000)

schichtsgliederung in frühes, hohes und spätes Mittelalter erscheint dafür ungenügend. Sinnvoller ist es, die Herrschaftsentwicklung im Kleingau aus der Sicht der Betroffenen zu schildern. Für sie gelten andere Zäsuren: etwa die Neuschaffung des Hochstifts Bamberg und seine nachmalige Einordnung in die fränkische Territoriallandschaft, dann der administrative Wandel vom adeligen Vasallen und Burgutlehrer hin zum nicht minder adeligen Verwaltungsbeamten, den Bamberg wie Würzburg ausgangs des 14. Jahrhunderts vornehmen, schließlich der kantonale Zusammenschluß der heimischen Ritterschaft zur reichsunmittelbaren Kaste, der um 1530 weitgehend beendet ist.

## 1. Altfränkischer Ausgang (9.–11. Jh.)

Von den ostfränkischen Karolingern, die 911 aussterben, liegen für den Kleingau zwei aufschlußreiche Überlieferungen vor. Die erste stammt aus der Feder des Mönches Eberhard<sup>1)</sup> und ist eine Kompilation des 12. Jahrhunderts. Sie dürfte König Ludwig IV. (900/11), genannt 'das Kind', zum Aussteller und Siegler gehabt haben. Darin

<sup>1)</sup> StA Marburg, K 426, f. 121<sup>r</sup>: Kompilation (= Zusammenfassung) mehrerer Urkunden, die Eberhard v. Fulda noch im Original vorgelegen haben müssen.

bestätigt Ostfrankens letzter Karolinger, der einzige legitime Sproß Kaiser Arnulfs, einen Tausch des Grafen Adalhard mit Fuldas Abt Hugo, der zu Forchheim im Jahr 903 erfolgt sein soll. Adalhard übereignet der Abtei etliche Plätze, darunter auch "seine Güter zu Knetzgau mit allen Zugehörungen,"<sup>2)</sup> wofür er Fuldaer Besitztümer erhält, "die aber im Wert deutlich geringer zu veranschlagen sind, so daß er den Überhang dem 'Hl. Bonifatius' vermacht", angeblich "um seines Seelenheiles willen." Diese 'Stiftung' erscheint nachgerade dringlich, da der besagte Graf ein führendes Mitglied der Babenberger Fronde ist, die wider König Ludwig aufsteht und Adalhard, nach Bekunden von Abt Regino,<sup>3)</sup> zum Zeitpunkt der Abfassung nicht mehr unter den Lebenden weilt.

Ein Toter, der Ländereien tauscht, wie ist das zu verstehen? Denn daß Graf Adalhard

bereits im Vorjahr bei seiner Stammburg Papinberc/Bamberg gefangen und durch die siegreichen Konradiner meuchlerisch entthauptet wird, gilt als sicher. Eine Fürstenversammlung unter königlichem Vorsitz sanktioniert nun im nachhinein die ruchlose Tat. Sie zieht die babenbergerischen Reichslehen ein und verteilt sie an die Partei der Konradiner. Zu ihr gehört auch Abt Hugo, der sich rechtzeitig auf die Seite der Gewinner geschlagen hat. Dank königlicher Hilfe entscheiden nämlich die Konradiner den erbitterten Kampf um die Vorherrschaft im Ostreich für sich. 903 gibt es demnach im Knetzgau Babenberger Lehen, also Königsgut, wenngleich nähere Angaben dazu fehlen. Von einem 'Tausch' kann freilich keine Rede sein: In Forchheim sitzen die triumphierenden Konradiner<sup>4)</sup> über ihre verhaßten Gegner zu Gericht. Sie konfiszieren das ehedem Babenberger Lehen und übertragen diese Güter an Kloster Fulda, das im Kleingau ohnehin Liegenschaften hat.

911, wenige Tage vor seinem Tod, schenkt derselbe König einem Presbyter Gozbald weitere Ländereien im Knetzgau. Ludwig übereignet "auf Bitten seiner Verwandten, der Grafen Konrad und Eberhard, alles, was Konrad zuvor im Volkfeldgau und im Komitat des Grafen Hesso innehat: zwei Mansen und einen Fronhof, den Adalrich am Ort Knetzsee und im Dorf Knetzgau bebaut, dazu anderen Besitz im Knetzgau und zu Nozhard."<sup>5)</sup> Dieses Diplom<sup>6)</sup> siegeln, neben dem König, der damalige Reichskanzler Bischof Salomon III. v. Konstanz und der königliche Protonotar Pilgrim, der zugleich Erzkaplan der Hofkapelle ist.<sup>7)</sup> Mit dem "verwandten Grafen Konrad" ist Ludwigs Erbe gemeint, der nachmalige deutsche König Konrad I. (911/18), der derzeit das Haupt der konradinischen Sippe bildet. Demzufolge hat das Forchheimer Fürstengericht von 903 Babenberger Lehen nicht nur an Kloster Fulda weitergereicht, sondern auch die Konradiner damit bedacht. Daß der Presbyter Gozbald konradinischer Gefolgsmann ist und als solcher nachträglich belohnt werden soll, scheint gewiß. Darüber hinaus rechnet er mit hoher Sicherheit zum Würzburger Domkapitel,<sup>8)</sup>

<sup>2)</sup> Die stereotypen Pertinenzformeln sind nicht wörtlich zu verstehen: "Gehöfte, Gebäude, Hörlige, Bauland, Brache, Artfelder, Wiesen, Weiden, Wälder, Flüsse, Wasserläufe, Mühlen, Fischweiden, Wege, Stege, sämtliche Einkünfte."

<sup>3)</sup> MG SSrerGerm, Reginonis abbatis Prumensis Chronicon, 149 ff (= Ber. z. d. Jahren 902/06)

<sup>4)</sup> Zeugen sind die konradinischen Gefolgsleute Erzbischof Hatto v. Mainz, die Bischöfe Adalbero, Erkanbald, Tuto, Rudolf (I. v. Würzburg), Einhard, Ditelach, die Grafen Konrad, Gebhard, Burkard, Adalbrecht, Ernst, Liudolf, Liutfried, Hesso (v. Volkfeldgau), Egino und Megenward.

<sup>5)</sup> Zum Komitat (= Grafschaftsverband) des Hesso zählt auch der Gau Volkfeld. Eberhard ist der Bruder Konrads und nachmals Herzog v. Franken. Nozhard: Nösser nennt man das im 'ausgehauenen Wald' (= Hard/t) weidende Jungvieh.

<sup>6)</sup> 911 VI 16, zu Frankfurt (MG DLIV Nr. 77)

<sup>7)</sup> Die Hofkapelle (Aula regis) gilt als offizielle Beurkundungsstelle königlicher Diplome.

<sup>8)</sup> Bischof Rudolf I. (892/908) ist einer der vier konradinischen Brüder, sein Nachfolger, Bischof Thioto (908/31), verdankt der Sippe sein Amt. Das 'Adelige Stift der Kiliansbrüder', so der Beiname des Würzburger Domkapitels, kann sich dem konradinischen Zugriff damals nicht entziehen.

das die Konradiner damals völlig beherrschen. Seine Schenkung von 911 wird Gozbald deshalb recht bald an das Hochstift Würzburg weitergegeben haben, das daraus seinen späteren Gan bildet, zu Knetzgau, Hainert und vielleicht in Westheim.<sup>9)</sup>

Immerhin geht aus dem Gesagten eindeutig hervor, daß sich das Königtum im 10. Jahrhundert noch umfänglicher Liegenschaften im Kleingau erfreut. Sieht man von dem südlichen Randbogen und Mariaburghausen ab, die Fulda aus mutmaßlich frühpopponischen Tradierungen der Ilbinc-Marpburg-Sippe erworben hat, dann entfremden die Jahre 903/11 weiteres Königsgut, in dem wiederum die Reichsabtei Fulda und daneben das Bistum Würzburg Besitznachfolger werden. Der alfränkische Charakter des Kleingaues bleibt aber – mit annähernd zwei Dritteln königlichem Domaniallandes – zunächst gewahrt. Den hiesigen Ausgang des Königtums vollendet erst Kaiser Heinrich II. (1002/24). Die Masse der Knetzgauer Ländereien dürfte jedenfalls zur 'Morgengabe' an das von ihm 1007 neubegründete Hochstift Bamberg gezählt haben, auch wenn sich das im einzelnen nicht weiter belegen läßt. Heinrich, damals noch König, schenkt

nämlich der Bamberger (Dom)kirche "den gesamten, ihm rechtmäßig zustehenden Besitz, an welchen Orten dieser in der Grafschaft des Grafen Dietmar und im Gau Volkfeld auch immer gelegen sein mag."<sup>10)</sup> Daß jenes königliche Eigen im Knetzgau Streugut in Gemengelage ist, bedarf keiner gesonderten Hervorhebung. Die Dörfer Sand, Westheim, Steinsfeld und Dampfach sollten nunmehr bambergisch geworden sein, dazu der größere Teil von Knetzgau selbst, die Siedlungskerne des heutigen Dorfes Unterschwappach, Oberschleichach und etliche (spätere) Wüstungen wie Milz und Geilroth.

Das wirft die nicht unerhebliche Frage nach sogenannten *Altzenten* auf, für die im Knetzgau mindestens zwei Gerichtsstätten zu benennen sind. Beide tragen den Namen 'Mahlholz'<sup>11)</sup> sind mittlerweile, wenn nicht schon von jeher, Siedelöden und im westlichen und östlichen Knetzgau lokalisiert: das eine unweit von Zell, das andere "auf freiem Felde zwischen Steinsfeld und Wonfurt", wie es in einer Urkunde des 13. Jahrhunderts heißt.<sup>12)</sup> In welchem Ausmaß diese alten, gerichtsherrlichen Wurzeln die spätere Herrschaftsbildung im Kleingau beeinflussen, läßt sich schwer abschätzen. Tatsache ist aber, daß das nachmalige 'Amtsgericht' Zell Berufungsinstanz für das gesamte Bamberger Amt Ebersberg wird, während Zell selbst nie der würzburgischen Fraisch unterliegt, sondern zum rechtsmainischen Halsgerichtssprengel Zeil zählt, und daß der Ort Eschenau ganz selbstverständlich der Zent Bimbach zu rechnet. Da Haßfurt eine typische Ausbauzent darstellt, deren Vollständigkeit erst Mitte des 14. Jahrhunderts bezeugt wird,<sup>13)</sup> sind ältere Vorzenten im Knetzgau durchaus möglich, zumal der Hauptort Knetzgau als Ur- und hochmittelalterliche Mutterpfarrei gelten darf.

Im übrigen verliert die Reichsabtei Fulda eingangs des 11. Jahrhunderts sichtlich an Boden im Kleingau. Schuld daran mag wiederum Kaiser Heinrich II. gewesen sein, dessen Wildbannschenkung an Würzburgs Bischof Meginhard I. im Jahr 1023 sogar das altfuldische Mariaburghausen umgreift.<sup>14)</sup> Inwieweit die Regierungszeit von

<sup>9)</sup> Würzburgs Gan in Westheim resultiert möglicherweise auch nur aus Kloster Mariaburghausener Säkularisationsgut vom Jahr 1582. Hainert könnte eine Hersfelder Rodsiedlung gewesen sein: Die Reichsabtei vertauscht 1015 II 15 ihr nahe 'preedium' Wonfurt an Kaiser Heinrich II.

<sup>10)</sup> 1007 V 6 (MG DHII Nr. 135), bestätigt auf der Frankfurter Allerheiligen-Synode des gleichen Jahres (MG DHII Nr. 168)

<sup>11)</sup> 'Mallus publicus' heißt der Gerichtshügel in der 'Lex Salica', der Gesetzesammlung der Salfranken (508/11). Lat. 'mallus', der Hammer, liegt hier zugrunde. Vielleicht hat der Hammerschlag im alfränkischen Gerichtswesen symbolische Bedeutung gehabt.

<sup>12)</sup> 1275 XI 15 (HStA Mü, Bamberger Urkdn. Nr. 887)

<sup>13)</sup> Haßfurt gehört noch 1340 zur hennebergischen Zent Königsberg.

<sup>14)</sup> 1023 IX 2, zu Berinatae (MG DHII Nr. 496)

Abt Widerad (1060/75), den die Fuldaer Quellen einer regelrechten Besitzverschleuderung zeihen, zum Niedergang des hiesigen Abteibesitzes beiträgt, läßt sich mangels Urkunden nicht entscheiden. Nacherben Fuldas sind in jedem Fall die Hochstifte Würzburg und Bamberg, ersteres in der westlichen und letzteres in der östlichen Gauhälften.

Keine Rolle für den Bamberger Besitzstand im Knetzgau spielt offensichtlich der Sturz des Markgrafen Heinrich/Hezilo v. Schweinfurt im Jahr 1003/04. Folgt man den Urkunden, die dem Wonfurt-Zeiler Ringtausch von 1015/17 zugrundeliegen, dann ergibt sich ein andersgearteter bambergischer Erwerb des Amts Schmachtenberg-Zeil,<sup>15)</sup> das später mit dem Amt Ebersberg-Knetzgau in Personalunion verbunden ist. Danach scheint die 'curtis Zilin' in ihren Anfängen markgräfliches Allod gewesen zu sein. Hezilo wird aber nach seiner mißglückten Empörung gegen König Heinrich II. lediglich der Reichslehen entkleidet, so daß die Michelsberger Version,<sup>16)</sup> wonach Bambergs Bischof Eberhard I. "Zeil zwischen 1024 und 1040 eintauscht", wohl zutrifft.

## 2. Territoriale Irrwege (12.–14. Jh.)

Eine Notiz des Michelsberger Mönches Herbold,<sup>17)</sup> die sich nicht genau datieren läßt, aber sicher aus dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts stammt, eröffnet den Reigen territorialer Bestrebungen im Kleingau, zumindest auf bambergischer Seite. Bischof Otto I. (1102/39) erbaut damals die Burg auf dem Ebersberg bei Zell, nachdem die heute nicht mehr auffindbare,<sup>18)</sup> vermutlich bereits ruinöse Knetzburg als frühes Zentrum ausgefallen ist. Würzburg zieht nahezu zeitgleich nach, denn seine ersten Ministerialen v. Zabelstein werden 1140 erwähnt.<sup>19)</sup> Grund zur Annahme, beide Hochstifte hätten damit ihre Ämter Ebersberg und Zabelstein begründet, besteht freilich nicht: Mehr als lose Sprengelverbände von Dorfschaften oder Weilern werden diese Vesten nicht umfaßt haben, zumal die damalige Verwaltung ausschließlich auf dem Lehenweg erfolgt und deutlich vasallische Wesenszüge aufweist. Im Gegenteil, über die ausgegebenen Dienst- oder Burggüter von Kastellan und Burgwärtern geht schon bald erklecklicher Territorialbesitz verloren, weil die bestellten Hütter ihre Lehen zügig entfremden und als erbliches Eigen beanspruchen! Die späteren ritterschaftlichen Ländereien im Kleingau resultieren samt und sonders aus solchen Alienationen, wobei man die ursprünglich ausgetanen Burglehen zum Ebersberg oder Zabelstein auf ein Drittel des insgesamt vorhandenen Stiftsbodens hochrechnen kann.

Zudem ist die Territorialität beider Hochstifte in dieser Zeit keinesfalls unumstritten. Würzburg wie Bamberg ringen als geistliche Fürstentümer erbittert mit ihren jeweiligen weltlichen Hochvögten, den Dynasten v. Henneberg und v. Andechs-Meranien. Der Schutz, den diese Großen ihren Bischöfen angedeihen lassen sollen, entartet namentlich im 13. Jahrhundert zu verheerenden Fehden um Teilgrafschaften, Gerichtsbezirke, Zoll- und Wildbanne, Geleit-, Vogtei- und Bederechte, auch und vor allem gegen die jeweiligen Hochstifte. Im Knetzgau spricht einiges dafür, daß diese Auseinandersetzungen besonders heftig

<sup>15)</sup> W. v. Giesebricht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II/5., Leipzig 1885, 600: Markgraf Adalbert von der Ostmark, der dem Schweinfurter Haus angehört, überläßt Kaiser Heinrich II. seinen (allodialen) Fronhof zu Zeil.

<sup>16)</sup> E. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain, HVB 79, 1926, 97: ... Bischof Eberhard I. tauscht den Zeiler Fronhof von Kloster Michelsberg ein. Weil dies nach dem Tod Kaiser Heinrichs II. (1024) geschieht, bleibt für den Zeiler Amtserwerb nur die Zeitspanne bis 1040 übrig, dem Sterbejahr des Bischofs.

<sup>17)</sup> 'Herboldi Dialogus' I, 26 (Abdr.: P. Jaffé, Monumenta Bambergensia, Berlin, 1869, 724)

<sup>18)</sup> Urbarien des 16. Jahrhunderts zufolge sollte die Knetzburg an der Gemarkungsgrenze von Zell und Knetzgau zu suchen sein, möglicherweise auf dem Droßberg.

<sup>19)</sup> 1140 o. T. (HStA Mü, Bamberger Urkdn. Nr. 215): Ebo v. Zabelstein

gewesen sind: so die beiden Ersturkunden von Kloster Mariaburghausen aus den Jahren 1243/44, die eine Ebersberger Kirchenvogtei über die gesamte Großpfarrei ausweisen,<sup>20)</sup> dann ein Bamberger Schriftstück des 17. Jahrhunderts,<sup>21)</sup> das die Ebersburg als meranisches Erblehen zeigt, daneben der vernichtende Klosterbrand, dem die Adelszisterze Mariaburghausen im 'Kampf der drei Bertholde' 1279 zum Opfer fällt,<sup>22)</sup> die hennebergischen Barby-Waffengänge<sup>23)</sup> und anderes mehr. Von bambergischer Herrschaft im Kleingau kann man frühestens nach 1248 sprechen, als Herzog Otto II. v. Andechs-Meranien auf Burg Niesten verstirbt, und das Hochstift sein Amt Ebersberg erneut an sich bringt. Hennebergs Schatten über dem hiesigen Maintal verschwindet nach 1340, ein Umstand, der Würzburgs Ausgreifen im Knetzgau nachhaltig begünstigt.

Einen schweren Rückschlag erfährt die Bamberger Territorialität eingangs des 14. Jahrhunderts. Auf nicht näher geklärte Weise bringen damals die Herren v. Schlüsselberg die bambergischen Ämter Ebers- und Schmachtenberg unter ihre Obhut.<sup>24)</sup>

<sup>20)</sup> 1243 IX und 1244 XII (HStA Mü, Würzburger Urkdn. Nr. 5393/94)

<sup>21)</sup> StA Ba, Rep. B 8 c, f. 2b (= Bamberger Verträge mit Brandenburg): Kopie eines verlorengegangenen Originals aus dem 13. Jh.

<sup>22)</sup> Graf Berthold V. v. Henneberg-Schleusingen ficht 1279 gegen eine bambergisch-würzburgische Koalition der Bischöfe Berthold v. Leiningen und Berthold II. v. Sternberg.

<sup>23)</sup> 1301/04 kämpft Graf Berthold VII. v. Henneberg-Schleusingen gegen den brandenburgischen Vitztum Walter v. Barby um die 'Neue Herrschaft Coburg'.

<sup>24)</sup> StA Ba, Rep. B 26a, Nr. 3b (Descriptio praefecturea Ebersberg): "Schloß Ebersberg ist von den Herren v. Schlüsselberg an das Stift Bamberg 'erkauf't worden."

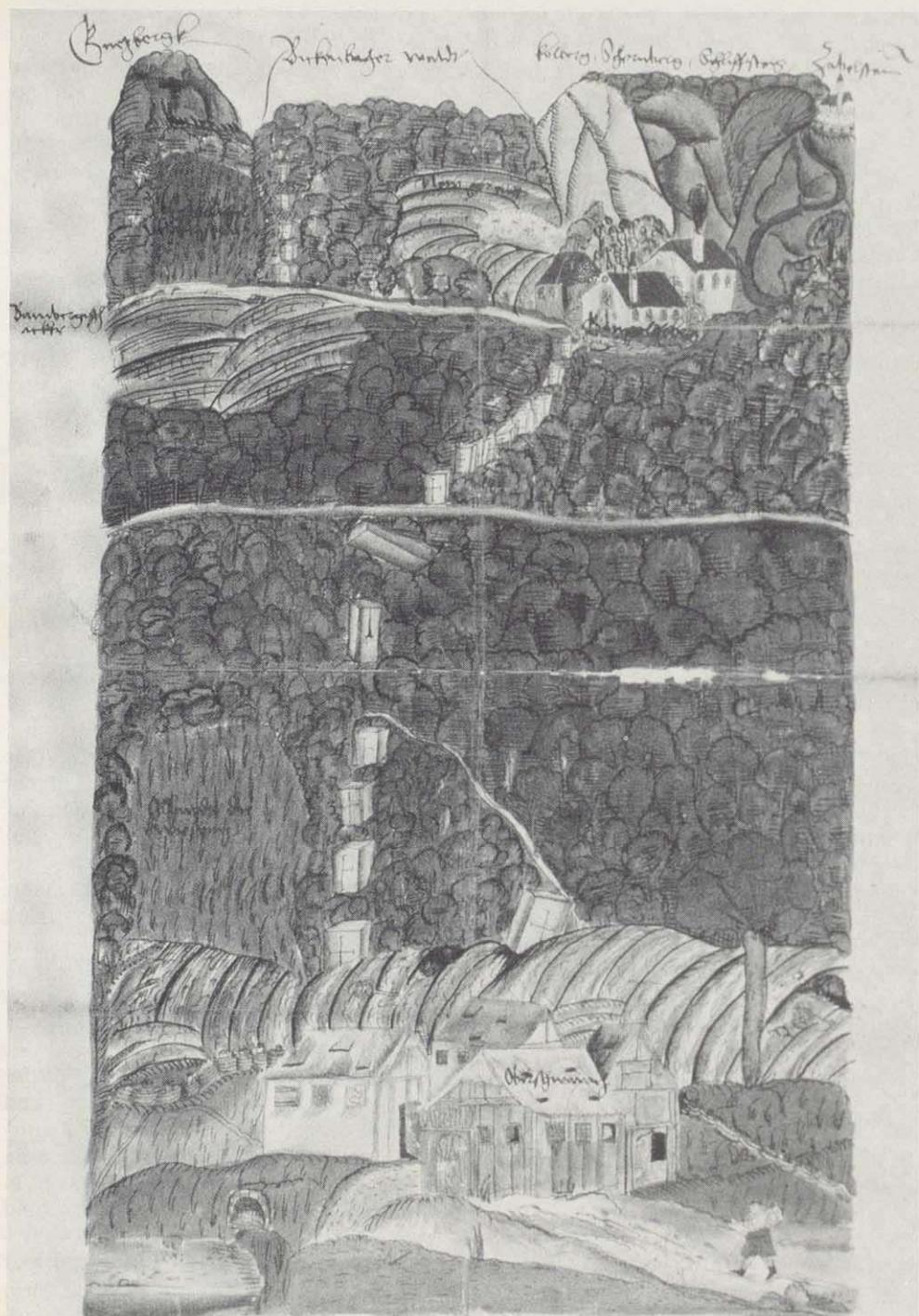
<sup>25)</sup> 1348 (StA Ba, StB 710/III): Liber possessionum od. Landbuch B des Bischofs Friedrich I. v. Hohenlohe

<sup>26)</sup> In Siedelöden kommt nur die vormalige Besiedlung zum Erliegen, bei Ödstäten darüber hinaus auch die Bebauung.

Mit dem Schlachtentod Konrads, des letzten Edlen v. Schlüsselberg, der 1347 in Verteidigung seiner Burg Neideck fällt, wird der Weg frei für eine bleibende Bamberger Durchdringung der 'Vogtei und Hofmark zur Burg Ebersberg', wie der offizielle Titel jetzt lautet. Die Amtsbeschreibung von 1348,<sup>25)</sup> welche Bischof Friedrich I. v. Hohenlohe veranlaßt, offenbart eine Verwaltungsstruktur, die noch weitgehend von bischöflichen Vasallen getragen ist. Sie fungieren als 'castrenses'/Burgmänner zu Ebersberg, als vorrangige Grundherren auf ihren (erblehnbbaren) Fronhöfen in den sieben Amtsörfern Knetzgau, Sand, Zell, Oberschleichach, Westheim, Dampfach und Steinsfeld, als adelige Schultheißen und Vögte. Zehnt, Forstgelder, Steuern und Abgaben der Bauern vereinnahmt der Bischof, falls ihm sein Kastellan darin nicht zuvorkommt. Ein Teil des Nutzlandes wird im Teilbau bestellt, die Masse jedoch als bäuerliches Zinslehen nach Erbrecht (= *jure precario*).

Unübersehbar bleibt freilich, daß das Hochstift Bamberg im westlichen Kleingau Besitzschwächen zeigt. Aus der Fuldaer Konkursmasse fällt zwar das Dorf Eschenau samt dem 'preedium' Scherenberger Wald an, den Löwenanteil streichen jedoch die Abtei Ebrach in Oberschwappach, das Hochstift Würzburg in Wohnau und Hainert, sowie etliche Eigenritter im Schwappachtal ein, allen voran die Herren v. Scherenberg und – nach ihnen – die Fuchs und Schaumberg. Das Dorf Westheim mit seiner Mittellage gibt sich eher vielherrlich, und selbst in Knetzgau und Sand ist die bambergische Vorherrschaft in Bedrängnis geraten, weniger durch den an sich schmalen Würzburger Part, als durch die eigenmächtig agierende Ritterschaft der Heßberg, Truchseß und wiederum Fuchs und Schaumberg. Lediglich Zell kann als geschlossene Bamberger Domäne angesehen werden, ein Zeichen dafür, wie verlustreich die dynastischen Zwischenspiele hierzulande verlaufen sind.

Ausdrückliche Erwähnung verdienen daneben die zahlreichen Ödstäten und Siedelöden,<sup>26)</sup> deren der Knetzgau an die zwanzig kennt. Zehn davon liegen im östlichen Halbteil, nämlich Aschwingen, Kalkofen,



Gangolfsberg und Oberschwappach, 1538 – Ph. Ebenreither (StA Würzburg, Risse und Pläne)

Mahlholz, Mittelholz, Stöckach, Milz, Knetzsee, Knetzburg, Dürnhof und Nozhard. Der Rest verteilt sich auf den westlichen Kleingau: Kalmannsdorf, Krotenthal, Speiersbaum, Bernhausen, Geilroth, Hauxmoor, Gangolfsberg, Löffelberg, Neudorf, dazu ein weiteres Stöckach und Mahlholz. Sie alle werden bis zum 16. Jahrhundert wüst, sind vermutlich auf unzulänglichem Boden errichtet oder mit zu geringer Gemarkung versehen, und scheiden darum als Siedelplätze aus. Der hochmittelalterliche Landesausbau hat sich bei der Anlage zahlreicher Weiler augenscheinlich übernommen, wenngleich Verwüstungen oder Naturkatastrophen im Einzelfall verhängnisvoll gewesen sein mögen. Bedeutung für die nachmalige Territorialität erlangen diese *Wüstungen* jedenfalls nicht. Ihre Gemarkungen werden unter den benachbarten Siedlungen aufgeteilt oder erneut vom Steigerwald verschlungen.

### 3. Bleibende Strukturen (15.–16. Jh.)

Auf Grund der schlechten Erfahrungen, welche die Bischöfe mit der Lehenverwaltung ihrer Stifte gemacht haben, gehen Bamberg und Würzburg seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verstärkt dazu über, eine besser kontrollierbare Ämterorganisation zu schaffen. Der Stiftsadel wird nunmehr in ein echtes Dienstverhältnis eingebunden, mit genau geregelten Pflichten, Jurament (= Amtseid), sorgfältiger Überwachung, Weistum und gemischter Besoldung als Geld- oder Naturaldeputat. Die

Landleihe als Ursache alter Mißstände verschwindet, und mit ihr die beredte Klage über "räuberische Vögte, Burghüter und Vasallen." Bischöfliche Beamte ersetzen sie, als adelige Amtmänner, denen die alltägliche Sprengelverwaltung obliegt, als bambergische Kastner oder würzburgische Kell(n)er, in denen man zeitgemäße Wirtschaftsfachleute sehen darf, als Zent- oder Halsgerichtsgrafen für die erweiterte Rechtspflege. Jurisdiktion und Ämterökonomie sind im allgemeinen in bürgerlichen Händen, weil sie eine längere Ausbildung und gründliche Kenntnisse verlangen. In den Dorfschaften verlaufen sämtliche Verwaltungsangelegenheiten über die Schult heißen, die als verlängerter Arm der Herrschaft fungieren. Die bäuerlichen Genossenschaften sind durch ihre Vollversammlungen und Bauer-, Dorf- oder Mahlmeister vertreten.

So kann, so sollte es wenigstens sein, was nicht verhindert, daß zeitweilig wieder altfeudale Zustände aufkommen. Das ist immer dann der Fall, wenn die mißliche Finanzlage die Bischöfe dazu zwingt, ihre Ämter meistbietend zu verpfänden. Geldsorgen haben die Hochstifte beständig, Bamberg fast noch mehr als Würzburg. Das bambergische Amt Ebersberg gelangt Mitte des 15. Jahrhunderts letztmalig zur Pfandleihe – an die Truchseß v. Wetzhausen zu Ebersberg.<sup>27)</sup> Wenig später rettet Bischof Rudolf II. v. Scherenberg das Hochstift Würzburg vor dem endgültigen Bankrott: Auch er ist ein Kind seiner Knetzgauer Heimat, denn die angestammte Scherenburg liegt auf einem schmalen Bergsporn unweit von Oberschwappach!

Insgesamt aber läßt sich sagen, daß der hiesige Verwaltungsaufbau der Hochstifte ausgangs des 15. Jahrhunderts weitgehend abgeschlossen ist. Das verstärkt naturgemäß den herrschaftlichen Zugriff auf die bäuerlichen Untertanen, wie er sich in Urbarien, Salbüchern, Weistümern und Dorfordnungen klar zu erkennen gibt. Besonders deutlich zeigt dies das 'Ebersberger Urbar von 1511'.<sup>28)</sup> Burggüter spielen darin keine Rolle mehr.<sup>29)</sup> Im Vordergrund stehen jetzt die Instrumente herrschaftlicher Durchdringung wie Nieder- und Hochge-

<sup>27)</sup> Bischof Anton v. Rotenhan (1431/59) verpfändet 1432 das Amt Ebersberg an Gernot d. Älteren. Seine Söhne Gernot und Hartung erhalten Schloß und Amt Ebersberg als 'Leibgeding', also auf Lebzeiten. Erst mit Hartungs Tod im Jahr 1487 fällt der Ebersberger Sprengel an Bamberg zurück.

<sup>28)</sup> StA Ba, Würzburger StB 1125

<sup>29)</sup> Ein Amtmannslehen in Zell und das (längst alienierte) Knetzgauer Wasserschloß rechnen noch als 'Burggüter'. 1348 (vgl. Anm. 25) hat es deren elf gegeben, die aber längst Ritterbesitz geworden sind.

richtsbarkeit, Beforstung und Wildbann, Guldenzoll und Geleit, Abgabenwirtschaft, Lehen- und Gemeinderecht, Landgerichtszwang und Steuerhoheit.

An dörflichen Nieder- oder Helfgerichten, die aus vogteilicher Wurzel entstanden und mittlerweilen zu Gemeingerichten verschmolzen sind, hat der Bamberger Bischof im Knetzgau: die ganerbschaftlich-gemischten Gerichte zu Knetzgau, Sand, Westheim, Dampfach und Steinsfeld, dazu das rein bambergische Dorfgericht in Zell. In Unterschwappach gehört das Helfgericht den Schaumberg zu Thundorf, in Eschenau dem Fuchs v. Bimbach, in Hainert der Äbtissin v. Mariaburghausen, in Wohnau dem Bischof v. Würzburg, in Oberschwappach dem Abt v. Ebrach.<sup>30)</sup> Alle diese Niedergerichte verhandeln ausschließlich 'nicht-malefizische Dinge', also unblutige Schlägereien, Schmähreden (das allseits beliebte 'Schenden'!), private Geldschulden, Übertretungen der Dorfordnung mit ihren Ge- und Verboten. Verletzungen von 'Rain und Stein' (= Markfrevel) sind mitunter strittig, weil sich die Hochgerichte gern hineinmischen. Die Appellation gehört in den Bamberger Amtsdörfern an das Zeller 'Amtsgericht', bei den ritterschaftlichen und würzburgischen Hintersassen an die jeweiligen Obergerichte, für die Klostersassen vor Abt oder Äbtissin.

Anders verhält es sich mit den vier Hohen Rügen. Darunter fallen 'Blutrust' (= fließende Wunden), 'Notnunft' (= Vergewaltigung), Diebstahl, Mord und Totschlag. Für sie ist das Kriminal- oder Blutgericht zuständig, die würzburgische Zent in Haßfurt (Ober-, Unterschwappach, Hainert, Westheim, Knetzgau), Donnersdorf

(Wohnau) oder Eltmann (Sand), das bambergische Halsgericht in Zell (Zell) und das Bimbacher Stock- und Kragengericht (Eschenau). Die Gerichtsgrenzen erstrecken sich auch auf die Gemarkungen, nachdem der Schiedsspruch des Ritters Dietrich v. Bibra 1389 Klarheit im Kleingau geschaffen hat.<sup>31)</sup>

Unverkennbare Einengungen der bäuerlichen Nutzrechte bringen die Forst- und Fronordnungen mit sich, die Bambergs Bischöfe an der Wende des 15. Jahrhunderts erlassen. Der herkömmliche Viehtrieb in den Steigerwald wird gänzlich untersagt oder doch auf Großvieh beschränkt, das weniger Verbißschaden anrichtet, und die dörflichen 'Holzgerechtigkeiten', also die Entnahme von Bau- und Brennholz, überwachen nunmehr bestallte Forstmeister. Daneben schraubt man die Burgen- und Ämterfronten drastisch in die Höhe, führt neue Gebühren und Abgaben ein, etwa den Guldenzoll auf Wein, der im rebenreichen Knetzgau besonders schwer wiegt, oder den obrigkeitlichen Kirchweihschutz, und verschärft die Duldungspflicht der Gemein für herrschaftlichen Fischfang, Waidwerk oder Schaftrieb. Daß die bäuerlichen Allmenden darunter nachhaltig leiden, ist mit einer Ursache für die einhellige Empörung des Kleingaus im Großen Aufstand von 1525.

Ein innerdörfliches Bild vom Zusammenspielen genossenschaftlicher und herrschaftlicher Kräfte entwerfen die Weistümer oder Dorfordnungen. Im Knetzgau hat wohl jeder Ort ein solches geschriebenes Gewohnheitsrecht, obschon die Sitzungen von Eschenau, Hainert und Sand bislang nicht auffindbar sind. Den Anfang macht Westheim im Jahr 1478.<sup>32)</sup> Es folgen Knetzgau (1846)<sup>33)</sup> und Oberschwappach (1522)<sup>34)</sup>, während die Weistümer von Wohnau, Unterschwappach und Zell etwas später ergehen. Der Inhalt dieser Regelwerke gestaltet sich ziemlich ähnlich. Veranlasser ist meist die Dorfherrschaft, die den bäuerlichen Untertanen "Ihre Rechte weist." Damit sind allerdings die Pflichten gemeint, welche die Erbsassen gegenüber ihrem Dorfherrn oder, falls deren mehrere sind,

<sup>30)</sup> Oberschwappach weist außerdem ein ritterschaftliches Helfgericht auf, das durch die Ebracher Ankäufe nach dem Großen Krieg in Abgang kommt.

<sup>31)</sup> 1389 X 1 (HStA Mü, Würzburger Urkdn. Nr. 2493

<sup>32)</sup> 1479 X 30 (StA Coburg, KAA Nr. 1526)

<sup>33)</sup> 1486 XI 13 (StA Wü, G 16 566, f. 2-5)

<sup>34)</sup> 1522 (StA Wü, Rep. D 8, Nr. 3132)

gegenüber ihrer Ganerbschaft haben: die Verrechung an Helf- oder Zentgericht, der Sendzwang, die Benutzung bestimmter Maße, Gewichte und Münzen, die Hin nahme herrschaftlicher Vorrechte wie Schafhut, Jagd und Fisch-weide, die Forst-, Nachsteuer- und Herdgebühren, mitunter auch eine Mahl- und Schmiedebeschränkung.

Das 'gelebte Leben der Vorfahren', der bäuerliche Alltag, kommt gleichfalls zu Wort: die Wahl der Gemeinorgane, deren Tätigkeit und Gebotsrechte, die sich hauptsächlich auf Flur, Viehhaltung und das gegenseitige Zusammenleben erstrecken, das Dingen der gemeindlichen 'Diener' wie Hirten, Schulmeister, Flurknecht, Schmied, Bader und Ziegler, die Rechnungslegung von Gemein und Kirchen pflegschaft (= Heiligenmeister), das inner örtliche Buß- und Strafwesen. In der Summe entsteht hier ein getreues Spiegel bild genossenschaftlicher Selbstverwaltung, die freilich durch die Obrigkeit eng reglementiert und, namentlich nach dem mißglückten Bauernkrieg, argwöhnisch be äugt wird.

Für die ritterschaftlichen Gane zu Knetz gau, Sand, Westheim, Eschenau, Ober und Unterschwappach liegen vergleichs weise wenig Urkunden vor. Soweit beurteilbar, richtet sich die heimische Adelsgilde im allgemeinen nach dem Vorbild der bischöflichen Verwaltungen. Anstelle eines Kastenamtes oder einer Kellerei unterhält

man Zehntscheuern und -stellungen. Grundzins und Steuern vereinnahmt der jeweilige Gutsschaffner oder Offiziant, dem dafür umfängliche Abgabemanuale ('Handweiser') und Lehenbücher zu Ge bote stehen. Die Junker selbst sind in den Kantonen 'Steigerwald' und 'Baunach' organisiert, deren Matrikel- und Rekrutie rungsgrenzen mitten durch den Kleingau führen. Getreu der Herkunft ihrer 'Allo dialgüter' aus der hochmittelalterlichen Burgleihe der Bamberger Bischöfe, emp fängt die hiesige Ritterschaft ihre Besitz tümer am bambergischen Lehenhof. Die Be lehnung ist allerdings mehr und mehr zum formellen Akt herabgemindert, dem man sich widerwillig unterzieht. Offen zeigt sich der Adel hingegen für bischöfliche Amts stellen, die zusätzliche Einnahmen und Rechnisse gewährleisten und zur Anse henshebung beitragen. Die Mehrzahl sol cher Pfründen ist damals noch nicht zur bloßen Sinekure entartet.<sup>35)</sup> Ansonsten fühlt sich das heimische Rittertum als durchaus reichsunmittelbar, "niemandem untertan, denn dem Kaiser allein!" Die 1519 im Kleingau vehement einsetzende Reformation wird die Ritterschaft in ihrer Haltung weiter bestärken, weil sie die letzten Reste ihrer vormaligen Landsässigkeit be seitigt und den Kastenabschluß vervollstän digt!

Dr. Rainer Wailersbacher, Biegerstraße 11,  
8729 Knetzgau

<sup>35)</sup> Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts werden die Ämter Ebers- und Schmachtenberg in Pers onalunion verwaltet. Ein 'Oberamt Zeil' mit 'Kleiner Amtsverwaltung in Knetzgau' gibt es Ende des 17. Jahrhunderts: Der Oberamt man ist jetzt bloßer Titularinhaber.